



innogy

innogy TelNet GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen innogy Internet & Phone

Allgemeine Geschäftsbedingungen der innogy TelNet GmbH für das Erbringen von Telefon- und Internetdienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Die innogy TelNet GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, eingetragen beim Amtsgericht Essen, HRB 22565 („INNOGY TELNET“) erbringt ihre angebotenen Leistungen („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Kundenvertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), der für einzelne Dienste anzuwendenden Besonderen Geschäftsbedingungen, der jeweiligen Preisliste, die der Vertragspartner („Kunde“) durch Erteilung des Auftrages bzw. Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt, und – soweit anwendbar – der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Soweit die jeweiligen Besonderen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten, gelten die Besonderen Geschäftsbedingungen vorrangig. Die angebotenen Dienste sind für die Nutzung durch Privatkunden konzipiert. Die Nutzung durch gewerbliche Kunden und Freiberufler wird von INNOGY TELNET im Rahmen der in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in den Besonderen Geschäftsbedingungen genannten Einschränkung jedoch gestattet. Die Nutzung ist für gewerbliche Kunden und Freiberufler jedoch nur in dem vorliegenden für Privatkunden definierten Leistungsumfang möglich. INNOGY TELNET übernimmt keine Verantwortung für eine über diesen Leistungsumfang hinausgehende gewerbliche oder freiberufliche Nutzung und behält sich vor, solche über den Leistungsumfang hinausgehenden Nutzungen einzuschränken oder zu unterbinden.

§ 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) INNOGY TELNET ist berechtigt, die AGB, die Besonderen Geschäftsbedingungen und auch die Preislisten zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden. Die vereinbarten Preise können zum Ausgleich von gestiegenen Kosten erhöht werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn Dritte, von denen INNOGY TELNET zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.
(2) Im Falle einer Änderung kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. INNOGY TELNET weist den Kunden in einer schriftlichen Mitteilung auf sein Kündigungsrecht und die Bedeutung seines Verhaltens hin.
(3) Bei Änderungen der Umsatzsteuer sowie der Kosten für die Zusammenschaltung und/oder für Dienste anderer Anbieter, die unter Nutzung des INNOGY TELNET-Netztes erbracht werden, kann INNOGY TELNET die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt vonseiten der INNOGY TELNET bestimmt ist.

§ 3 Vertragsabschluss

(1) Ein Vertrag über die Nutzung der Dienste kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden (z. B. unter Verwendung des entsprechenden Bestellformulars) (Angebot) und den Zugang der anschließenden Annahme durch INNOGY TELNET (Auftragsbestätigung) oder eine Einräumung der Nutzungsmöglichkeit der betreffenden Dienste zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt, den dort in Bezug genommenen Leistungs- und Produktbeschreibungen, Preislisten sowie diesen AGB und den für die jeweiligen Dienste relevanten Besonderen Geschäftsbedingungen. Bei fermündlichen Aufträgen wird die Identität des Kunden durch Abfrage von Name, Geburtsdatum und individuellem Kundenkennwort sichergestellt. Vom Kunden gewünschte Vertragsänderungen werden erst durch eine schriftliche Bestätigung der INNOGY TELNET wirksam.
(2) INNOGY TELNET ist berechtigt, ein Angebot ohne Angabe von Gründen zurückzuziehen. INNOGY TELNET kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, einer Grundstückseigentümererklärung oder von der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig machen. INNOGY TELNET ist auch berechtigt, den Vertragsabschluss von der Zahlung eines Hausansatzkostenbeitrages abhängig zu machen.
(3) INNOGY TELNET macht die Annahme des Vertrags davon abhängig, dass die infrastrukturellen oder technischen Voraussetzungen für die Leistungserbringung vorhanden sind, insbesondere die für die Leistungserbringung erforderlichen Dienste anderer Anbieter möglich sind und zur Verfügung stehen. Der Kunde ist darüber informiert, dass die Bereitstellung nicht flächendeckend gewährt werden kann.

§ 4 Bonitätsprüfung

INNOGY TELNET behält sich vor, vor Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages Auskünfte bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA Holding AG) einzuholen und die Bonität des Kunden zu prüfen.

§ 5 Widerrufsbelehrung

(1) Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (INNOGY TELNET GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen, Telefon 0800 99 000 66, Fax 0800 99 000 88, E-Mail: service@innogy-highspeed.com) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. einen mit der Post versandten Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.
(2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns (INNOGY TELNET GmbH, Kruppstraße 5, 45128 Essen) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Unser Muster-Widerrufsformular finden Sie unter www.innogy-highspeed.com.

§ 6 Leistungsumfang, -änderung und -einschränkung

INNOGY TELNET behält sich das Recht vor, ihre Dienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen, dem Kunden zumutbaren Umfang zu ändern, soweit die Situation für INNOGY TELNET mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und dem Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen.

§ 7 Voraussetzung für die Leistungserbringung

(1) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss des Gebäudes des Kunden an das Netz der INNOGY TELNET entweder über

- eine Glasfaseranbindung, wenn es sich um eine Leistung handelt, die eine Glasfaserverkabelung in das Gebäude des Kunden benötigt, wie z. B. Internet & Phone 300. Voraussetzung hierfür ist die Installation eines Abschlusspunktes der Glasfaser sowie ggf. eine bestehende Glasfaserverkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einem Abschlusspunkt im Gebäude des Kunden (Innenhausverkabelung). Diese Glasfaseranbindung ist Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung;

- die Anbindung an einen Kabelzweig der Telekom Deutschland GmbH (z. B. über einen bestehenden Telefon- oder DSL-Anschluss) sowie eine bestehende Verkabelung von der Hauseinführung des Gebäudes bis zu einer Telefonanschlusdose (Innenhausverkabelung), wenn es sich um einen Anschluss mit dem Produkt innogy Internet & Phone handelt;

(2) INNOGY TELNET ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages davon abhängig zu machen, dass für das Gebäude eine entsprechende Grundstücksnutzungsvereinbarung nach § 45a TKG oder eine Gestattung nach § 76 TKG vorliegt. Liegt diese nicht vor oder entfällt diese, so ist INNOGY TELNET berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 8 Eigentum/Hard- und Software-Überlassung/Schutzrechte

(1) INNOGY TELNET stellt dem Kunden je nach Produkt standardmäßig oder auf Wunsch nach Vorgaben von INNOGY TELNET ein Endgerät (Modem) zur Verfügung. Die hierbei dem Kunden zusätzlich entstehenden Kosten sind der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen. Das Endgerät erhält der Kunde nach der Beauftragung und Feststellung der Anschlussfähigkeit kurz vor der Schaltung des Anschlusses zugesandt. Sollte der Versand mehrfach erfolgen müssen, weil die Zustellung bei dem Kunden nicht möglich war (z. B. weil der Kunde das Endgerät nicht entgegennimmt oder aber die Zustellung aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich war), hat der Kunde etwaige zusätzliche Kosten für die mehrfache Zustellung gemäß dem jeweils aktuellen Preisblatt zu zahlen. Gleiches gilt für etwaige Retouren, z. B. bei einem Vertragswechsel. Das Endgerät ist durch INNOGY TELNET vorkonfiguriert und wird entweder durch einen mitgelieferten USB-Stick personalisiert oder die Konfiguration erfolgt vollautomatisch bei der ersten Verbindungsaufnahme über das Netz (TR69-Protokoll). Verwendet der Kunde ein durch INNOGY TELNET bereitgestelltes Endgerät, ist dieses fester Bestandteil der Dienstleistung und bleibt im Eigentum der INNOGY TELNET.

(2) Der Kunde hat die Option, ein eigenes Endgerät zu verwenden. Das kundeneigene Endgerät ist nicht Bestandteil des von INNOGY TELNET zur Verfügung gestellten Dienstes. Es erfolgt keine Wartung oder Konfiguration eines kundeneigenen Endgerätes bei Bereitstellung und während des Betriebes. Alle vom Kunden eingesetzten Endgeräte müssen den Standard TR112 unterstützen und explizit für Annex J geeignet sein. Notwendige Zugangsdaten und Informationen für den Anschluss des kundeneigenen Endgerätes und die Nutzung der Telekommunikationsdienste der INNOGY TELNET werden dem Kunden bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Beendigung des Vertrages (Kündigung, Widerruf) ist der Kunde verpflichtet, die ihm von INNOGY TELNET überlassene Hardware (wie z. B. FRITZ!BOX) einschließlich der an den Kunden ausgehängigten Kabel und des sonstigen Zubehörs auf eigene Gefahr und Kosten unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, an die INNOGY TELNET zurückzugeben. Unterbleibt die Rückgabe, ist INNOGY TELNET berechtigt, dem Kunden die Hardware einschließlich des genannten Zubehörs in Rechnung zu stellen. Der Kunde haftet für durch ihn zu vertretende Schäden an der überlassenen Hardware oder deren Verlust. Ist die überlassene Hardware durch einen Umstand beschädigt worden, den der Kunde nicht zu vertreten hat (z. B. Blitzschlag oder Wasserschaden), der aber durch eine Versicherung des Kunden oder eines Dritten abgedeckt ist (z. B. durch eine Hausratversicherung), so wird der Kunde den Schaden über diese Versicherung abwickeln und INNOGY TELNET ersetzen oder INNOGY TELNET die Ansprüche gegen die Versicherung zur eigenen Geltendmachung abtreten.

§ 9 Leistungstermine und Fristen

(1) Termine und Fristen für die Bereitstellung der Dienste ergeben sich aus der Vereinbarung mit dem Kunden. Sie sind für den Beginn der Dienste nur verbindlich, wenn INNOGY TELNET diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch INNOGY TELNET geschaffen hat, sodass INNOGY TELNET den betroffenen Dienst schon zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von INNOGY TELNET nicht zu vertretenden vorübergehenden und unwahrscheinlichen Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.

(2) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von INNOGY TELNET wegen Verzugs des Kunden um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber INNOGY TELNET nicht nachkommt. Verzögert sich die Leistungsbereitstellung durch INNOGY TELNET aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat und hat INNOGY TELNET alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist INNOGY TELNET berechtigt, dem Kunden die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde eine von INNOGY TELNET gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält.

(3) Gerät INNOGY TELNET in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 10 Zahlungsbedingungen/Rechnung/SEPA-Lastschriftmandat

(1) Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt, ausgenommen im Falle von § 9 Abs. 2, mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglichen Leistung. Sind monatlich zu zahlende nutzungsunabhängige Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Sämtliche Entgelte – nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige – sind vom Kunden 14 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

(2) Über das zu zahlende Entgelt erstellt INNOGY TELNET dem Kunden eine elektronische Rechnung. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

(3) INNOGY TELNET teilt dem Kunden mit, dass er seine elektronische Rechnung über seinen Kundenaccount abrufen und als PDF herunterladen kann. Mit dem auf die Bereitstellung der elektronischen Rechnung auf dem Kundenaccount folgenden Werktag gilt die elektronische Rechnung als zugegangen.

(4) Der Zugang zum Kundenaccount erfolgt über eine gesicherte Verbindung unter Angabe des dem Kunden vorher von INNOGY TELNET mitgeteilten Kunden-Logins und des Kundenpasswortes. Der Kunde verpflichtet sich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse anzugeben, und wird die unter der angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abrufen und den Kundenaccount regelmäßig besuchen.

(5) Neben der elektronischen Rechnung wird dem Kunden standardmäßig keine Rechnung in Papierform zugesandt. Wünscht der Kunde die Zusendung einer Rechnung in Papierform, muss er INNOGY TELNET hierüber mindestens in Textform informieren. Zusätzliche Kosten für eine Papierrechnung entstehen dem Kunden nicht.

(6) Der Rechnungsbetrag wird im Einzugsermächtungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde erteilt INNOGY TELNET hierzu eine Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat). Der Lastschriftzug erfolgt nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Der Kunde wird 14 Tage vor Durchführung einer SEPA-Lastschrift informiert, wann und mit welcher Summe sein Konto belastet wird (Pränotifikation). Diese Information kann per Brief, per E-Mail oder auch telefonisch erfolgen. Die Pränotifikation kann sich im Falle von Lastschriftrückgaben und erneutem Einzug auf 2 Tage verkürzen. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Lastschriftzugangs eine Einzahlung in Höhe des Rechnungsbetrages auf dem von ihm angegebenen Konto vorzuhalten. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde INNOGY TELNET die hierdurch entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er dies zu vertreten hat, mindestens jedoch in Höhe von 5,00 Euro.

(7) Der Kunde hat auch die Entgelte zu erstatten, die durch eine von ihm zugelassene Nutzung der vertraglich vereinbarten Leistung von INNOGY TELNET durch Dritte entstanden sind. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereiches der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

(8) Der Kunde kann eine ihm von INNOGY TELNET erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich beanstanden. Wenn innerhalb der genannten Frist keine Beanstandungen erhoben werden, gilt die Rechnung als genehmigt. INNOGY TELNET wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung hinweisen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung.

(9) Wechselt der Kunde zu einem anderen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen, hat INNOGY TELNET als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vereinbarten Leistung bis zum Ende der sich aus § 46 Abs. 1 TKG ergebenden Leistungspflicht einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, INNOGY TELNET weist nach, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt durch INNOGY TELNET taggenau.

§ 11 Verzug des Kunden/Sperre/Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist INNOGY TELNET berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

(2) INNOGY TELNET ist weiterhin berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 Euro zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass INNOGY TELNET im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Gerät der Kunde mit der Erfüllung seiner übrigen Pflichten und Obliegenheiten in Verzug oder verletzt er diese schuldhaft, kann INNOGY TELNET Ersatz für den ihr entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche von INNOGY TELNET wegen Verzugs des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

(4) INNOGY TELNET bzw. die von INNOGY TELNET beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Zugang des Kunden zu Diensten nach Maßgabe der Regelungen des § 45k TKG kostenpflichtig zu sperren, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro in Verzug ist und etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist und INNOGY TELNET dem Kunden diese Sperre mindestens 2 Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Die Kosten für die Sperrung sind in den jeweils gültigen Preislisten festgelegt.

(5) Bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso werden nicht titulierte Forderungen Dritter im Sinne von § 45h Abs. 1 Satz 1 TKG nicht mitgerechnet, auch wenn diese Forderungen bereits abgetreten worden sind. Die letzten beiden Sätze gelten nicht, wenn INNOGY TELNET den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrages nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde diesen nicht binnen 2 Wochen gezahlt hat.

(6) Handelt es sich um einen reinen Datenanschluss oder eine reine Datenleitung, die nicht für Festnetztelefonie verwendet wird, gilt Abs. 5 nicht.

(7) Der Kunde bleibt im Falle einer berechtigten Sperre verpflichtet, die der INNOGY TELNET geschuldete Vergütung zu bezahlen. Hierzu zählt auch der monatliche Grundpreis für die Zurverfügungstellung der Dienste, z.B. eines Telefonanschlusses.

(8) Sperren werden im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betreffenden Dienst beschränkt und unverzüglich aufgehoben, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind. Soweit eine Abgangssperre möglich ist, wird vor einer Sperre des allgemeinen Netzzugangs zunächst eine einwöchige Abgangssperre durchgeführt.

(9) Gegen Ansprüche von INNOGY TELNET kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 12 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, im Antrag wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat INNOGY TELNET jede Änderung seiner Rufnummer und seines Namens (bei Firmen auch die Änderung der Rechtsform, Rechnungsanschrift bzw. des Geschäftssitzes), der vertraglichen Grundlage (Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) und seiner Adresse, seiner Bankverbindung (Vertragsdaten) und grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) unverzüglich anzuzeigen oder durch einen Bevollmächtigten mitteilen zu lassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Im Falle eines Umzuges ist der Kunde verpflichtet, INNOGY TELNET den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen. Sollten INNOGY TELNET Kosten dadurch entstehen, dass der Kunde eine der vorgenannten Änderungen und Informationen vorher nicht rechtzeitig mitteilt, behält sich INNOGY TELNET vor, diese Kosten gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

(2) Persönliche Passwörter und Nutzer- bzw. Zugangskennung hat der Kunde vertraulich zu behandeln. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch seiner Passwörter und/oder Kennungen – auch durch Angehörige – zu verhindern. Er ist verpflichtet, Passwörter und Kennungen unverzüglich zu ändern bzw. ändern zu lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte davon Kenntnis erhalten haben. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen.

(3) Der Kunde wird keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- oder gesetzeswidrigen Inhalte, insbesondere keine die Urheberrechte Dritter verletzenden Inhalte, über die von INNOGY TELNET überlassenen Dienste verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub leisten. Er stellt INNOGY TELNET auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der Pflichten gegen INNOGY TELNET erhoben werden.

§ 13 Weitergabe an Dritte

Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von INNOGY TELNET die bereitgestellten Dienste weder ganz noch teilweise gewerblich oder in anderer Weise gegen Entgelt an Dritte überlassen (Reselling) oder diesen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Beim Verstoß kann INNOGY TELNET den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ferner kann INNOGY TELNET vom Kunden verlangen, so gestellt zu werden, wie INNOGY TELNET ohne die vertragswidrige Nutzung gestanden hätte.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

(1) INNOGY TELNET wird Störungen ihrer Dienste und technischen Einrichtungen in der Regel innerhalb von 24 Stunden nachgehen und sie im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich beseitigen.

(2) Die Störungsbeseitigung erfolgt dadurch, dass INNOGY TELNET einen Bereitschaftsdienst zur Störungsannahme und -beseitigung zur Verfügung stellt, der dem Kunden in der vereinbarten Zeit zur Verfügung steht. Näheres zur Störungsbeseitigung ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.

(3) Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat, oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden oder vom Kunden beauftragter Dritter in die von INNOGY TELNET zur Verfügung gestellten Dienste und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße

Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht ist. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist.

(4) Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung gesondert zu vergüten.

(5) Hält eine erhebliche Behinderung eines oder mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von INNOGY TELNET liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die INNOGY TELNET-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegt.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

(1) INNOGY TELNET und die von ihr beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, des Schutzes vor Missbrauch der Dienste (auch durch Dritte), der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht.

(2) Entsprechendes gilt, wenn INNOGY TELNET gesicherte Kenntnisse besitzt, dass der Kunde in gesetzlich verbotener Weise bestimmte Übersendungen und Übermittlungen von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen vorgenommen hat, und INNOGY TELNET gemäß § 45o TKG zur Verhinderung der Wiederholung verpflichtet ist bzw. wenn das Entgeltaufkommen des Kunden in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde bei einer späteren Aussetzung der Leistungen Entgelte für die in der Zwischenzeit erbrachten Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheit verbraucht sind.

(3) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von INNOGY TELNET voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. INNOGY TELNET wird den Kunden bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

(4) INNOGY TELNET ist berechtigt, einen Dienst aus abrechnungstechnischen Gründen ohne Ankündigung kurzzeitig zu unterbrechen.

§ 16 Haftung

(1) Für Schäden aufgrund der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haftet INNOGY TELNET gegenüber Verbrauchern und Unternehmen nach den Regelungen des TKG.

(2) Im Übrigen haftet INNOGY TELNET bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt.

(3) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet INNOGY TELNET im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit oder bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der INNOGY TELNET auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(4) Für den Verlust von Daten haftet INNOGY TELNET bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Abs. 3 nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5) Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverlust oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf dem PC-System des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden, und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(6) In Bezug auf die von INNOGY TELNET zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

§ 17 Vertragslaufzeit/Kündigung, Umzug und Anbieterwechsel

(1) Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, sofern nicht Abweichendes, z. B. in Aktionen, von INNOGY TELNET vereinbart wurde, 12 Monate. Für die Produkte Internet & Phone 16, 30, 60, 120 und 300 beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate.

(2) Bei einem Tarifwechsel oder wesentlichen Vertragsänderungen (z. B. Wechsel der Anschlussart) beginnt je nach Produkt oder Tarif eine neue 12- oder 24-monatige Mindestvertragslaufzeit. Die Zubuchung von zusätzlichen Vertragsoptionen, wie zusätzlichen IP-Adressen oder Rufnummern, löst keine neue Mindestvertragslaufzeit aus. Die neue Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der Freischaltung des neuen Anschlusses bzw. der Aktivierung der Vertragsänderung.

(3) Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern der Vertrag nicht von einem der Vertragspartner 6 Wochen vor dem Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

(4) Bei einem Umzug des Kunden wird INNOGY TELNET die vertraglich geschuldete Leistung ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte am neuen Wohnsitz des Kunden weiter erbringen, sofern diese von INNOGY TELNET dort angeboten wird. Der Kunde hat die durch den Umzug bei INNOGY TELNET anfallenden Kosten und Aufwendungen (z. B. Abbau des alten Anschlusses, Installation eines neuen Anschlusses an der neuen Adresse), gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu tragen. Zieht der Kunde in ein Gebiet, in welchem die geschuldete Leistung von INNOGY TELNET nicht angeboten wird, so ist er berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(5) Wechselt der Kunde zu einem neuen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten, wird INNOGY TELNET sicherstellen, dass die Unterbrechung der Dienste für den Kunden nicht länger als einen Kalendertag andauert. INNOGY TELNET wird daher die Leistungen erst dann unterbrechen, wenn die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde besteht auf eine frühere Unterbrechung. Beabsichtigt der Kunde, seine ihm zugewiesene Rufnummer beizubehalten, kann die Portierung der Rufnummer und damit der Wechsel erst dann erfolgen, wenn die Rufnummer bei dem neuen Anbieter geschaltet ist. INNOGY TELNET wird den Kunden wieder auf ihr Netz zurückschalten, falls der Anbieterwechsel nicht unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages möglich ist. Im Falle eines Wechsels hat INNOGY TELNET als abgebendes Unternehmen ab Beendigung der vertraglich vereinbarten Leistung bis zu dem Zeitpunkt, in welchem der Wechsel unterbrechungsfrei bzw. binnen eines Kalendertages durchgeführt wird, gegenüber dem Kunden einen Entgeltanspruch in Höhe der ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen, mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Zahlung der Anschlussentgelte um 50 % reduziert wird, es sei denn, INNOGY TELNET kann nachweisen, dass der Kunde das Scheitern des Anbieterwechsels zu vertreten hat. INNOGY TELNET wird die Abrechnung taggenau erstellen.

§ 18 Kündigung während der Probezeit

Der Kunde ist berechtigt, die Dienstleistungen der INNOGY TELNET bei erstmaliger Bereitstellung innerhalb einer Probezeit von 3 Monaten ab Leistungsbereitstellung durch INNOGY TELNET fristlos und ohne Angabe

von Gründen schriftlich zu kündigen, wenn der Kunde mit der Dienstleistung nicht zufrieden ist. In diesem Fall muss der Kunde die für den Zeitraum der Probezeit angefallenen Anschlussentgelte, etwaige zusätzliche nutzungsabhängige Entgelte sowie die Kosten der Rückgabe der ihm von INNOGY TELNET überlassenen Hardware bezahlen. Das Recht zur Kündigung während der Probezeit besteht nicht, sofern der Kunde nach erstmaliger Bereitstellung und Ablauf der Probezeit einen Wechsel zu einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt der INNOGY TELNET, z.B. im Rahmen eines Produkt-Upgrades oder -Downgrades, vornimmt.

§ 19 Außerordentliche Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Kunde seine Zahlungen in unberechtigter Weise teilweise oder gänzlich einstellt oder
 - b) der Kunde für 2 aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als 2 Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für 2 Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75 Euro), in Verzug kommt,
 - c) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder die Dienstleistungen in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt oder bei der Nutzung der Dienste gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht,
 - d) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages (insbesondere aus § 13) verstößt und trotz schriftlicher Mitteilung keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich abzustellen,
 - e) der Kunde eine erforderliche Grundstücksnutzungsvereinbarung (vgl. § 7 Abs. 2) nicht vorlegt oder eine solche gekündigt oder zurückgezogen wird,
 - f) INNOGY TELNET eine erforderliche Lizenz verliert oder ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
 - g) eine Sperre des Anschlusses gemäß § 45k TKG mindestens 14 Tage anhält und INNOGY TELNET die außerordentliche Kündigung mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Kündigung angedroht hat.
- (2) Bei einer außerordentlichen Kündigung in den Fällen a – e und g ist INNOGY TELNET zudem berechtigt, einen Schaden von 50 % der für die restliche Mindestvertragslaufzeit noch anfallenden Fixkosten sofort in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

§ 20 Schlichtung

- (1) Macht der Kunde INNOGY TELNET gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er gemäß § 47a TKG die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn zum Zwecke der außergerichtlichen Streitbeilegung anrufen. Die Bundesnetzagentur hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Bundesnetzagentur, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist.
- (2) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.
- (3) Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de) unter Verwendung der Suchfunktion und des Suchbegriffes „Streitbeilegung“ oder per Brief gestellt werden, die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 80 01, 53105 Bonn.

§ 21 Informationen

- (1) Informationen über die von INNOGY TELNET zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs eingerichteten Verfahren, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzwerkverbindung zu vermeiden, und Informationen über die möglichen Auswirkungen finden sich im Internet unter www.innogy-highspeed.com.
- (2) Die Kontaktadressen hinsichtlich der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind im Internet unter www.innogy-highspeed.com einsehbar.
- (3) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.innogy-highspeed.com einsehbar.
- (4) Eine Auflistung der Maßnahmen, mit denen INNOGY TELNET auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen reagieren kann, findet sich im Internet unter www.innogy-highspeed.com.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden hiervon die anderen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Eine Lücke oder eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieses Vertrags etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.
- (2) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den AGB bzw. Besonderen Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das Gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Besondere Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie

§ 1 Leistungsumfang

(1) INNOGY TELNET oder deren Beauftragte stellen dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen allgemeinen, d. h. für jeden möglichen Nutzer bereitgestellten Netzwerkzugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz zur Verfügung. Der angebotene Sprachtelefoniedienst wird dabei auf Basis des Internetprotokolls produziert. Der Kunde kann den Netzwerkzugang zum Anschluss von Sprachtelefon-, Telefax- und sonstigen bestimmungsgemäßen Telekommunikationseinrichtungen nutzen, sofern diese den gesetzlichen und den verordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen. Mithilfe solcher Endeinrichtungen kann der Kunde Telekommunikationsverbindungen entgegennehmen oder zu anderen Anschlüssen herstellen. Sofern es sich bei dem Anschluss um einen INNOGY TELNET Speed 16 Anschluss handelt, wird der Sprachtelefoniedienst von INNOGY TELNET entweder als einfacher Telefonanschluss oder aber als BRI-/Mehreräteanschluss angeboten. Der Telefonanschluss verfügt dabei über einen Sprachkanal, der Mehrereräteanschluss über zwei Sprachkanäle.

Als Schnittstelle für Endeinrichtungen des Kunden steht an den von INNOGY TELNET bereitgestellten Endgeräten entweder ein a/b-Port (TAE, RJ11) für analoge Telefone, Anrufbeantworter und Fax oder ein ISDN-SO-Bus (RJ45) für ISDN-Telefone oder ISDN-Telefonanlagen zur Verfügung.

(2) Sofern der Kunde bei Vertragsschluss nicht über eine oder mehrere (maximal 10) Teilnehmerrufnummern für den seitens der INNOGY TELNET zur Verfügung zu stellenden Anschluss verfügt, die im Rahmen einer Rufnummernportierung zu INNOGY TELNET übernommen werden sollen, oder eine oder mehrere bestehende Teilnehmerrufnummern nicht beibehalten will, teilt INNOGY TELNET dem Kunden schriftlich eine Teilnehmerrufnummer zu. Der Kunde kann nachträglich weitere Rufnummern bestellen. Für eine solche nachträgliche Zuweisung einer Rufnummer hat der Kunde ein zusätzliches Entgelt gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu entrichten. Die maximale Anzahl von nutzbaren Rufnummern beträgt an einem Mehrereräteanschluss 10 Rufnummern, an einem einfachen Telefonanschluss zwei Rufnummern. Mehrereräteanschlüssen zur Verwendung in ISDN-Telefonen oder -Telefonanlagen sind nur mittels eines Mehrereräteanschlusses nutzbar.

(3) Wählt der Kunde INNOGY TELNET als Teilnehmernetzbetreiber, so wird INNOGY TELNET auch als Verbindungsnetzbetreiber fest voreingestellt. Eine Verbindung über Call-by-Call oder Preselection mit einem anderen Verbindungsnetzbetreiber ist nicht möglich. INNOGY TELNET weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der INNOGY TELNET-Teilnehmeranschluss nicht die Einwahl über sämtliche Onlinedienste-Rufnummern oder geschlossene Benutzergruppen (Closed User Groups) unterstützt.

(4) Aufgrund gesetzlicher Regelung und im Interesse des Kunden stellt INNOGY TELNET Verbindungen zu Mehrwertdienstnummern nur bis zu einer maximalen Dauer von 60 Minuten her. Auch behält sich INNOGY TELNET vor, unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einzelne Zielrufnummern, Zielrufnummerngruppen oder Länderkennzahlen zu sperren.

(5) Sofern es der Kunde wünscht und dies technisch möglich ist, kann INNOGY TELNET netzseitig bestimmte Rufnummernbereiche sperren. Die Sperrung erfolgt für den Kunden kostenlos. Sollte später eine Freischaltung der gesperrten Rufnummernbereiche gewünscht sein, so kann INNOGY TELNET für diese Freischaltung eine Gebühr erheben, deren Höhe der gültigen Preisliste entnommen werden kann.

§ 2 Einzelverbindungsnaheis/Einwendungen gegen Rechnungen

(1) Auf Wunsch erhält der Kunde kostenlos eine detaillierte elektronische Rechnung mit einer Einzelverbindungsübersicht. Diese Übersicht enthält nicht die pauschal mit einer Telefonflatrate abgegoltenen Verbindungen. In der Einzelverbindungsübersicht werden die Zielnummern nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine gekürzte Aufführung.

(2) Hat der Kunde einen Einzelverbindungsnaheis beantragt, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass jeder-zeit alle zu seinem Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert sind bzw. informiert werden, dass ihm mit dem Einzelverbindungsnaheis ihre Verkehrsdaten bekannt gegeben werden.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Soweit für die betreffende Leistung von INNOGY TELNET die Installation eines separaten Übertragungs-weges oder Systems oder sonstige Maßnahmen (z. B. Zugang zum Telefonanschluss) erforderlich sind, wird der Kunde INNOGY TELNET bzw. ihren Erfüllungsgehilfen die Vornahme dieser Installationen und Maßnahmen nach Absprache eines geeigneten Termins während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen Voraussetzungen in seinen Räumen schaffen. Ist die Installation zum vereinbarten Termin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, ist er INNOGY TELNET gegen-über für den hierdurch entstandenen Schaden und eventuell anfallende Mehraufwendungen verantwortlich.

- (2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:
- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von INNOGY TELNET oder deren Beauftragten ausführen zu lassen,
 - b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiterschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiterschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiterschaltung einverstanden ist.
 - c) die Anwahl einer Zielrufnummer zu unterlassen, sofern das Zustandekommen der Verbindung von demjeni-gen, der Inhaber der Zielrufnummer ist, nicht gewünscht ist,
 - d) dem Beauftragten von INNOGY TELNET den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den AGB und diesen Besonderen Geschäftsbedingungen erforderlich ist

§ 4 Telefonflatrate

Eine Telefonflatrate ermöglicht dem Kunden Gesprächsverbindungen zu den im jeweiligen Flatrateprodukt genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt. Ausgenommen von der Option Telefon-Flat sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen, sowie Verbindungen zu Internetprovidern und Verbindungen zum Zwecke der Datenübertragung. Ferner sind ausgenommen von dieser Option Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicerrufnummern sowie Mehrwertdienstnummern und Auskunftsdiensten. Ebenso umfasst die Option Telefon-Flat keine Verbindungen in Mobilfunknetze oder ins Ausland, sondern ausschließlich Verbindungen in das deutsche Festnetz. Auch darf der Kunde die Option Telefon-Flat nicht einsetzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Die Option Telefon-Flat kann nicht für die Erbringung von Massenkommunikationsdiensten (insbesondere durch Callcenter, Meinungsforschungsinstitute, Faxbroadcast- und Telefonmarketingdienstleister) beauftragt werden. In diesen Fällen ist INNOGY TELNET berechtigt, die Annahme des Auftrages zu verweigern.

§ 5 Besondere Pflichten für Telefonflatrate-Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Telefonflatrate nicht missbräuchlich zu nutzen. Missbräuchlich ist eine Nutzung insbesondere, wenn der Kunde
- a) Internetverbindungen über geografische Einwahlnummern oder sonstige Datenverbindungen aufbaut,
 - b) Anrufweiterschaltungen oder Rückrufnummern einrichtet oder Verbindungsleistungen weiterveräußert bzw. über das übliche Nutzungsmaß hinaus verschenkt,
 - c) die Telefonflatrate für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie beispielsweise Faxbroadcast-diensten, Callcenter-Diensten oder Telefonmarketing verwendet,
 - d) die Telefonflatrate für die Nutzung von Mehrwertdiensten oder ähnlichen Anrufzielen wie z. B. Chatdienen-ten, verwendet.
- (2) Im Falle der missbräuchlichen Nutzung der Telefonflatrate durch den Kunden ist INNOGY TELNET berechtigt, die Telefonflatrate außerordentlich zu kündigen und für die missbräuchliche Inanspruchnahme Leistungen in der Höhe zu berechnen, wie sie anfallen würden, wenn der Kunde keine Telefonflatrate von INNOGY TELNET vereinbart hätte.

§ 6 Teilnehmerverzeichnisse

- (1) INNOGY TELNET wird auf Wunsch des Kunden dessen notwendige Daten (Rufnummer, Name, Vorname, Anschrift, Beruf) unentgeltlich an einen Herausgeber eines allgemein zugänglichen Telefonverzeichnisses zwecks Aufnahme in ein solches weiterleiten. Das Vorstehende gilt entsprechend, soweit der Kunde die Aufnahme seiner notwendigen Daten in ein Verzeichnis für Auskunftsdienste wünscht. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag in einem Telefonverzeichnis sowie in einem Verzeichnis für Auskunftsdienste prüfen, berichtigen und wieder streichen zu lassen. Der Kunde kann innerhalb der datenschutzrechtlichen Bestim-mungen die entgeltliche Eintragung eines Mitbenutzers des Netzwerkzugangs in ein Telefonverzeichnis sowie in ein Auskunftsverzeichnis verlangen.
- (2) INNOGY TELNET darf im Einzelfall Auskunft über die in Teilnehmerverzeichnissen enthaltenen Kundendaten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Der Kunde hat das Recht, der Auskunftserteilung über die Daten zu widersprechen, einen unrichtigen Eintrag berichtigen bzw. den Eintrag löschen zu lassen.
- (3) Sofern der Kunde in ein Teilnehmerverzeichnis eingetragen ist, darf die Telefonauskunft auch über seinen Namen und/oder seine Anschrift erteilt werden, sofern er dem nicht widersprochen hat. Die Telefonauskunft über Name oder Anschrift nur anhand der Rufnummer (Inverssuche) wird nur dann durchgeführt, wenn der Kunde die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis beauftragt hat und dieser Art der Beauskunftung nicht widersprochen hat.

§ 7 Verfügbarkeit

Die mittlere Verfügbarkeit des Sprachtelefoniedienstes entspricht 97 % im Jahresdurchschnitt.

§ 8 Notruf

Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112 sind von dem Sprachtelefoniedienst möglich, nicht jedoch bei Unterbrechung der Stromversorgung. Die Notrufabfragestelle kann aufgrund der übermittelten Rufnum-mer des Anrufers Angaben zum Anrufer-Standort ermitteln.

Besondere Geschäftsbedingungen für den Internetzugang

§ 1 Leistungsumfang

(1) INNOGY TELNET gewährt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Mög-lichkeiten den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (Point of Presence) in Form einer funktionsstüchtigen

Schnittstelle (Gateway) zum Internet, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Paketen) zu ermöglichen.
 (2) Der Zugang wird je nach gewähltem Produkt als echte Internet-Flatrate ermöglicht, wobei sich INNOGY TELNET für die Internet-Flatrate-Produkte eine Einschränkung der unten angegebenen Bandbreite für einzelne Internetdienste (z. B. Filesharing) ausdrücklich vorbehalten.
 (3) Der Internetzugang wird für das Produkt RWE Speed 16 sowie für das Produkt Internet & Phone 16 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 0,5 Mbit/s bis zu 16 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 0,3 Mbit/s bis zu 2,8 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für die Produkte RWE Highspeed 25 und 25+ mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 0,5 Mbit/s bis zu 25 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 0,5 Mbit/s bis zu 5 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für das Produkt Internet & Phone 30 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 0,5 Mbit/s bis zu 30 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 0,3 Mbit/s bis zu 2,8 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für das Produkt RWE Highspeed 50 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 0,5 Mbit/s bis zu 50 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 0,5 Mbit/s bis zu 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für das Produkt Internet & Phone 60 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 0,5 Mbit/s bis zu 60 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 0,5 Mbit/s bis zu 10 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für das Produkt RWE Highspeed 100 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 54 Mbit/s bis zu 100 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 12 Mbit/s bis zu 40 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit, für das Produkt Internet & Phone 120 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 54 Mbit/s bis zu 120 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 12 Mbit/s bis zu 40 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit und für die Produkte RWE Highspeed 300 und Internet & Phone 300 mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 70 Mbit/s bis zu 300 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit und 35 Mbit/s bis zu 40 Mbit/s Uploadgeschwindigkeit angeboten.
 (4) Eine bestimmte Übertragungsgeschwindigkeit eines Anschlusses kann nicht zugesagt werden, da die am Anschluss des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit von den jeweiligen physikalischen Eigenschaften der Anschlussleitung abhängt, insbesondere von der sogenannten Leitungsdämpfung, die sich unter anderem aus der Länge der Anschlussleitung und dem Leitungsdurchmesser ergibt. Die genannten Übertragungsgeschwindigkeiten können nur auf der Strecke zwischen dem Netzabschluss bzw. dem ONT am Netzabschluss des Kunden bis zum Netzknoten der INNOGY TELNET zugesagt werden. INNOGY TELNET übernimmt keine Verantwortung für die Übertragungsgeschwindigkeit zwischen seinem Netzknoten und dem Internet oder für die Übertragungsgeschwindigkeit im Internet. Sofern die Netzkapazität im IP-Backbone der INNOGY TELNET ausgebaut werden muss, um dem Kunden die genannten Bandbreiten bereitzustellen, steht die volle Bandbreite ggf. erst nach Abschluss einer solchen Erweiterung zur Verfügung.
 (5) Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist unter anderem von der Länge und dem Dämpfungsgrad der für den Anschluss genutzten Kupfer-Doppelader, der Netzauslastung des Internet-Backbones, der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inhalteanbieters und von den vom Kunden verwendeten Endgeräten (Router, PC inklusive seines Betriebssystems und sonstiger eingesetzter Software) abhängig.
 (6) Liegt die für das Produkt RWE Highspeed 50 tatsächlich erreichbare Downloadgeschwindigkeit eines Zugangs unter 25 Mbit/s, so kann der Kunde innerhalb der ersten drei Monate nach Schaltung kostenfrei einen Produktwechsel auf das Produkt RWE Highspeed 25 und RWE Highspeed 25+ beauftragen. Mit der Nutzung des Produktes RWE Highspeed 50 verbundene produktspezifische Leistungen, wie z. B. ISDN-Funktionalität, können im Rahmen des Produktwechsels nicht übernommen werden. Ist für den Produktwechsel der Austausch von Hardware beim Kunden vor Ort notwendig, wird der Produktwechsel nicht vor Rücksendung der Hardware des Produktes RWE Highspeed 50 an INNOGY TELNET durch den Kunden wirksam.
 (7) Die mittlere Verfügbarkeit des Internetzugangs liegt bei 97 % im Jahresdurchschnitt.
 (8) Die Internetleistungen einschließlich aller Telefonieleistungen (auch Verbindungen zu den Notrufnummern 110 und 112) können nur mit Endgeräten mit eigener Stromversorgung genutzt werden. Eine Stromversorgung der Endgeräte aus dem Netz der INNOGY TELNET ist (auch bei Stromausfall beim Kunden) nicht möglich.
 (9) Für den Fall, dass innerhalb von drei Wochen nach Inbetriebnahme des Internetdienstes festgestellt wird, dass die technischen Voraussetzungen beim Kunden für den gewählten Dienst nicht gegeben oder nicht ausreichend sind, um z. B. die genannten Anschlussbandbreiten zu erreichen, bemühen sich beide Seiten um eine Anpassung des Vertrages an die tatsächlichen Gegebenheiten. Kommt keine Einigung zustande, sind beide Seiten berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 2 Zugang

(1) Der Zugang zum Internet wird dem Kunden über die von INNOGY TELNET zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss dem Kunden überlassenen Endeinrichtungen (ggf. Modem, Splitter, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Zugangsdaten gewährt. Bei der Nutzung des Produktes RWE Speed 16 kann der Zugang auch über eigene Endeinrichtungen des Kunden erfolgen. An der Endeinrichtung ermöglicht INNOGY TELNET den Anschluss von Kundenhardware über eine Gigabit-Ethernet (10/100/Base-T)-Schnittstelle mit einer RJ-45-Steckverbindung (ISO 8877) oder aber drahtlos über WLAN-Access Point IEEE 802.11ac oder n, abhängig von dem überlassenen Endgerät.

Werden vom Kunden andere als von INNOGY TELNET überlassene Endeinrichtungen eingesetzt, übernimmt INNOGY TELNET für die Funktion dieser Geräte keine Gewährleistung. Sofern die Leistung aufgrund des Einsatzes von kundeneigenen Geräten nicht erbracht werden kann, besteht gegenüber INNOGY TELNET aus diesem Grunde kein Schadenersatzanspruch. Der Kunde haftet INNOGY TELNET gegenüber jedoch für Schäden, die durch den Einsatz von ihm verwendeter und nicht der Norm entsprechender oder von INNOGY TELNET nicht genehmigter Geräte entstanden sind.
 (2) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräten) an den Internetzugang von INNOGY TELNET zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z. B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

§ 3 Pflichten der Parteien

Der Kunde wird Daten ausschließlich unter Nutzung der in der Protokollfamilie TCP/IP verabschiedeten Standards übermitteln. INNOGY TELNET ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen. Dem Endkunden wird bei Verbindungsaufbau eine dynamische IP-Adresse zugewiesen, wobei es sich dabei auch um sogenannte private IP-Adressen handeln kann, welche vom Anbieter über das sogenannte Carrier Grade NAT Verfahren erzeugt werden. Ein Anspruch des Kunden auf eine öffentliche IP-Adresse besteht nicht. INNOGY TELNET behält sich das Recht vor, nach 24 Stunden ununterbrochener Nutzung eine Trennung der Verbindung durchzuführen. Ein sofortiger Wiederaufbau der Verbindung ist jedoch möglich.

§ 4 Gewährleistung von INNOGY TELNET

INNOGY TELNET leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhalteanbietern, die übertragenen Inhalte, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

Hinweise zum Datenschutz und zur Verwendung der Daten

Für das Erbringen von Telekommunikationsdiensten ist die Erhebung und Verwendung (Verarbeitung und Nutzung) von personenbezogenen Daten erforderlich. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten durch Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist im Telekommunikationsgesetz (TKG) geregelt. Danach dürfen diese Daten grundsätzlich nur verwendet werden, soweit das TKG oder andere Rechtsvorschriften dies erlauben oder Sie selbst in die Verwendung der Daten für einen bestimmten, nicht bereits durch Gesetz erlaubten Zweck eingewilligt haben. Eine erteilte Einwilligung können Sie jederzeit für die Zukunft widerrufen.

I. Grundsätze der Datenverwendung

Die im Rahmen der Erbringung von Telekommunikationsdiensten anfallenden Daten unterscheidet man ihrer Art nach wie folgt:

Bestandsdaten

sind Daten eines Teilnehmers (= jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten einen Vertrag über die Erbringung derartiger Dienste geschlossen hat), die erhoben werden, um ein Vertragsverhältnis über Telekommunikationsdienste einschließlich dessen inhaltlicher Ausgestaltung mit dem Dienstanbieter zu begründen, zu ändern oder zu beenden, z. B. Name, Anschrift und Geburtsdatum. Weiter gehende Angaben (z. B. Beruf) können auf freiwilliger Basis erfolgen. Bestandsdaten dürfen grundsätzlich nur verwendet werden, soweit es für die Erbringung des Telekommunikationsdienstes erforderlich ist (z. B. zur Zusendung einer Rechnung), wenn es gesetzlich erlaubt ist oder Sie in eine anderweitige Verwendung eingewilligt haben. Die Bestandsdaten werden grundsätzlich spätestens zum Ablauf des auf die Beendigung Ihres Kundenverhältnisses folgenden Kalenderjahres gelöscht.

Verkehrsdaten

sind die Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Sie beziehen sich auf die einzelnen Telekommunikationsverbindungen. Hierzu gehören z. B. Rufnummern des angerufenen Anschlusses, Beginn, Ende und Dauer der Verbindung sowie die Art der Telekommunikationsdienstleistung (Telefondienst, Fax, Datenübertragung etc.). Sie sind als nähere Umstände der Telekommunikation durch das Fernmeldegeheimnis geschützt. Die Verkehrsdaten dürfen insbesondere zur Entgeltermittlung und Abrechnung sowie zur Erstellung des Einzelverbindungsnaachweises verwendet werden. Hierzu gehört auch, dass sie zur Erstellung eines Einzelverbindungsnaachweises und zum Entgelteinzug an ein von uns damit beauftragtes Unternehmen übermittelt werden. Soweit Sie ein sogenanntes Flatrate-Angebot nutzen oder die Nutzung Ihres Anschlusses zu bestimmten Zeiten kostenlos ist, werden keine Verkehrsdaten der einzelnen Verbindungen gespeichert, da diese nicht für die Entgeltabrechnung erforderlich sind. Die Verkehrsdaten dürfen zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte für höchstens sechs Monate nach Versendung der Rechnung gespeichert werden, sofern nicht eine kürzere Speicherdauer vertraglich vereinbart wurde oder das TKG eine andere Speicherfrist vorsieht.

II. Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten

Für Sie als unseren Kunden bestehen zahlreiche Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten, über die Sie im Folgenden informiert werden:

Einzelverbindungsnaachweis

Auf Ihren Wunsch wird Ihnen ein Einzelverbindungsnaachweis erteilt, in dem alle Verbindungen Ihres Anschlusses aufgeschlüsselt ausgewiesen werden, für die Sie entgeltspflichtig sind. Sofern Ihr Anschluss für einen Haushalt bestimmt ist, dürfen wir den Einzelverbindungsnaachweis nur dann erteilen, wenn Sie zuvor schriftlich erklärt haben, dass Sie alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses über die Beantragung des Einzelverbindungsnaachweises informiert haben und auch künftige Mitbenutzer darüber informieren werden. Soweit es sich bei Ihrem Anschluss um einen betrieblichen oder behördlichen Anschluss handelt, darf der Einzelverbindungsnaachweis nur erteilt werden, wenn Sie zuvor schriftlich erklärt haben, dass die Mitarbeiter über die Erteilung des Einzelverbindungsnaachweises informiert worden sind und auch künftige Mitarbeiter darüber unverzüglich informiert werden sowie der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden ist, sofern eine solche Beteiligung nach den entsprechenden Vorschriften erforderlich ist. Die entsprechenden Erklärungen sind in Ihrem Auftragsformular enthalten.

Kundenverzeichnisse/Auskunft

Sie können bestimmen, ob und mit welchen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Adresse etc.) Sie in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse eingetragen werden wollen. Mitbenutzer Ihres Anschlusses können eingetragen werden, wenn diese damit einverstanden sind. Sie können bestimmen, ob die von Ihnen gewählten Angaben nur in gedruckte (Telefonbücher etc.), nur in elektronische (z. B. CD-ROM) oder sowohl in gedruckte als auch elektronische Verzeichnisse eingetragen werden sollen. Bitte beachten Sie hierzu auch den Abschnitt unter „Rufnummernanzeige“. Wir dürfen im Rahmen von Auskunftsdiensten im Einzelfall Auskunft über in den oben genannten Verzeichnissen enthaltene Daten erteilen oder durch Dritte erteilen lassen. Sie können der Beauskunftung Ihrer Angaben im Rahmen von Auskunftsdiensten jedoch uns gegenüber widersprechen. Die Telefon Auskunft über Ihren Namen oder Ihre Anschrift nur anhand Ihrer Rufnummer (Inverssuche) wird nur dann durchgeführt, wenn Sie die Aufnahme in ein Teilnehmerverzeichnis beauftragt haben und dieser Art der Beauskunftung nicht widersprochen haben.

Werbung, Beratung, Marktforschung

Im Rahmen einer bestehenden Kundenbeziehung, in der wir rechtmäßig Kenntnis von der Rufnummer oder der Postadresse, auch der elektronischen, eines Teilnehmers erhalten haben, darf diese für die Versendung von Text- oder Bildmitteilungen an ein Telefon oder an eine Postadresse zu Zwecken der Beratung, zur Werbung für eigene Angebote und zur Marktforschung verwendet werden. Sie können jederzeit schriftlich oder elektronisch dieser Verwendung widersprechen. Darauf verweisen wir bei Erhebung oder erstmaliger Speicherung der Rufnummer und Adresse und bei jeder Versendung einer Nachricht zu einem der genannten Zwecke.

Rufnummernanzeige

Wird für Ihren Anschluss die sogenannte Nummernanzeige (Anzeige von Nummern auf einem Display) angeboten, so stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung, soweit dies technisch möglich ist:

- Sie können für eingehende Anrufe die Anzeige der Nummer des Anrufenden auf Ihrem Display dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.
- Sie können bei eigenen Anrufen die Anzeige Ihrer Nummer auf dem Display des Angerufenen dauernd oder im Einzelfall unterdrücken.

Sie haben die Möglichkeit, eingehende Anrufe, bei denen die Nummernanzeige auf Ihrem Display vom Anrufenden unterdrückt wurde, abzuweisen. Bitte beachten Sie, dass bei eigenen Anrufen die Anzeige Ihrer Nummer auf dem Display des Angerufenen grundsätzlich unterbleibt, wenn Sie keine Eintragung von Angaben in ein Kundenverzeichnis beantragt haben. Sie können jedoch ausdrücklich bestimmen, dass auch ohne eine Eintragung in Verzeichnisse Ihre Rufnummer beim Angerufenen angezeigt wird.

Abstellen der Anrufweiterschaltung

Sie haben die Möglichkeit, die von einem Dritten veranlasste Weiterschaltung eines Anrufs auf Ihr Endgerät abzustellen (soweit dies technisch möglich ist).

Nachrichteninhalte/Mailboxen

Nachrichteninhalte (d. h. das gesprochene Wort) werden nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Maßgaben nur dann gespeichert, wenn dies gerade für die Erbringung der speziellen Dienstleistung notwendig ist (z. B. für Mailboxen, auf denen Sie eingegangene Gespräche abrufen können).

Auskunfts- und Berichtigungsrecht

Sie können jederzeit und unentgeltlich Auskunft über den Umfang und Zweck der über Sie gespeicherten Daten sowie ggf. über deren Herkunft und Empfänger verlangen. Sie können jederzeit verlangen, dass unrichtige Daten auf Ihren Internet hin berichtigt werden. Anfragen zum Thema Datenschutz und Serviceleistungen richten Sie bitte an Innogy Internet & Phone, T 0800 9 900066.

Nutzung Ihrer Daten für Serviceleistungen

INNOGY TELNET bietet Ihnen den Service an, dass Sie Vertragsänderungen (z. B. Änderung der DSL-Bandbreite, Vertragsverlängerung, Tarifänderung etc.) telefonisch vornehmen können. Im Rahmen dieses Service erhalten die Mitarbeiter der Service-Hotline Zugriff auf Ihre Kundendaten. Zum Schutz Ihrer Daten gegen unberechtigte Änderungen müssen Sie sich mittels eines von Ihnen vorher festgelegten Kundenkennworts bei der Hotline identifizieren.

Essen, Januar 2017